

Kopie: Herrn Minister Dr. M. Gelter, Chef des Politischen Dienstes West, EPD

DER DELEGIERTE  
FÜR HANDELSVERTRÄGE

3003 BERN,

10. August 1971.

17.8.1971. an unvorgegebene Kopie:

Mr. Clerc. I.

IN

Vertraulich

Herrn J.-D. Grandjean  
Schweizerischer Botschafter

AlgerOerlikon - Bühler AG

Herr Botschafter,

Bei meiner Rückkehr nach Bern habe ich Ihr Schreiben vom 13. Juli vorgefunden, worin Sie mir mitteilten, Sie hätten den Eindruck, wenn nicht die Gewissheit gewonnen, dass die Bemühungen der Bühler-Oerlikon in Algerien nicht auf die Fabrikation von Werkzeugmaschinen (oder eher noch: die Errichtung einer von Algerien auf eigene Rechnung zu übernehmenden Werkzeugmaschinenfabrik), sondern in Wirklichkeit auf die Lieferung von Waffen gerichtet seien.

Minister Moser hat Ihnen hiezu in meiner Abwesenheit am 15. Juli bereits provisorisch geantwortet. Ich habe seinen Erläuterungen hinsichtlich des seit 1955 für Israel und die arabischen Staaten bestehenden schweizerischen Kriegsmaterial-Exportembargos nichts beizufügen; sie geben die Lage zutreffend wieder. Eine legale Möglichkeit, Waffen und anderes Kriegsmaterial gemäss Liste des einschlägigen Bundesratsbeschlusses nach Algerien auszuführen, besteht unter keinen Umständen. Es würde mich im übrigen verwundern, wenn Oerlikon-Bühler, nach dem durch diese Firma verursachten

- 2 -

Waffenexport-Skandal, der ja bekanntlich zu mehreren gerichtlichen Verurteilungen u.a. des Firmenchefs Dr. Dietrich Bührle geführt hat, neue Versuche illegaler Waffenlieferungen nach Embargo-Ländern unternehmen sollte. Des weitern hat die von dem mir persönlich bekannten Dr. Alfons Niesper (früher Motor Columbus) geleitete "Industrial Projects Division" der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle nichts mit dem Kriegsmaterialgeschäft der Bührle-Gruppe zu tun, und ich wäre überrascht, wenn Dr. Niesper zu irgendwelchen obskuren Machenschaften im Algerien-Geschäft Hand böte.

Damit sei auch gleichzeitig angedeutet, dass ich einige Zweifel hege, ob wirklich eine nur illegal realisierbare Lieferung von Kriegsmaterial aus der Schweiz nach Algerien geplant ist. (Denkbar wäre freilich die Lieferung von Kriegsmaterial aus einer ausserschweizerischen Produktionsstätte der Bührle-Gruppe, wie beispielsweise der Contraves Italiana, die ausserhalb des Geltungsbereiches unserer Gesetzgebung liegt.) Umso mehr würde mich interessieren zu vernehmen, aus welcher Quelle Ihre Nachrichten hinsichtlich der behaupteten Intentionen von Bührle stammen.

Dennoch dürften die Ihnen zugekommenen Informationen nicht gänzlich aus der Luft gegriffen sein. Persönlich vermute ich, sie könnten damit zusammenhängen, dass das Projekt einer algerischen Werkzeugmaschinenfabrik von der algerischen Planung ursprünglich offenbar so konzipiert war, dass es die Basis für eine eigene algerische Kriegsmaterialproduktion bilden sollte. Seit Dr. Niesper die Leitung der "Industrial Projects Division" übernommen hat, ist dann m.W. die zivile Komponente des Fabrikationsprogramms in den Vordergrund gerückt. Entweder sind nun die alten Informationen wieder an die Oberfläche getreten, oder es hat ein erneuter Wandel des Projektes nach der Rüstungsseite hin stattgefunden. Alles, was Sie darüber in Erfahrung bringen könnten, wäre uns, Herr Dr. Moser schrieb es Ihnen bereits, wertvoll.

- 3 -

Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, dass zwar die Ausfuhr eigentlichen Kriegsmaterials aus der Schweiz der Exportbewilligungspflicht (sowie u.a., wie schon gesagt, dem Embargo gegenüber den arabischen Staaten und Israel) untersteht, dass dies aber für Maschinen, die der Herstellung von Kriegsmaterial dienen können, nicht zutrifft. Auch Werkzeugmaschinen, sogar wenn sie für einen Rüstungsbetrieb bestimmt wären, sind also für den Export frei. Ein entsprechendes Geschäft der Bührle wäre somit legal.

Trotzdem verstehen wir Ihre Zurückhaltung, die auch dann am Platze wäre, wenn es sich tatsächlich "lediglich" um die Errichtung einer Fabrikationsstätte für Kriegsmaterial-Bestandteile durch Bührle für Algerien handeln würde. Denn auch dies wäre unter den gegebenen Umständen, wenngleich uns juristische Handhaben fehlen, politisch entschieden inopportun. In einer solchen Eventualität wäre es sicher angebracht, wenn Sie sich weiterer Unterstützung des Unternehmens enthielten oder jedenfalls, bis Klarheit geschaffen wäre, Reserve üben würden. Ich werde meinerseits versuchen, Näheres in Erfahrung zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.